

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungen) sowie bei erlegtem Wild und Gehegewild außerhalb gewerblicher Betriebe
Gültig ab 1. Januar 2021

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wurden die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen kalkuliert und werden nachstehend bekannt gegeben:

1. Allgemeine Regelungen

Die der Untersuchungspflicht unterliegenden Tiere sind bei dem/der für den Beschaubezirk zuständigen amtlichen Tierarzt / Tierärztin oder Fleischkontrolleur zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung rechtzeitig (mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Schlachtermin) anzumelden.

Die nachstehend genannten Gebühren gelten für die festgesetzten Schlachttage und Untersuchungszeiten.

Als außerhalb festgesetzter Schlachttage und Untersuchungszeiten gelten Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonntagen nach 15.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, und zwar auch dann, wenn lediglich die Fleischuntersuchung in diese Zeiten fällt.

2. Gebühren

Die Stückgebühren werden nach den Sätzen der **Anlage** erhoben.

3. Mehrkostenzuschlag

a) Zu den Gebühren nach Nr. 2 sind folgende Zuschläge zu zahlen
100 v.H., wenn

- die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Schlachttage oder Untersuchungszeiten durchgeführt wird,
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht,
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

b) Gebühren für die Untersuchung werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz erhoben.

4. Auslagen

Als Auslagen (Wegstreckenentschädigung und Sachkosten) wird ein Pauschalbetrag von **5,00 EUR** je Besuch berechnet. Werden gleichzeitig mehrere Tiere geschlachtet erhöht sich der Betrag um jeweils **1,00 EUR** je Tier.

5. Kostenkalkulation

Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung wurden in Anlehnung an die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch nach dem Kostendeckungsprinzip bemessen. Es gilt die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. EU L 95/1 vom 7.4.2017) in der zurzeit geltenden Fassung .

6. Rechnungslegung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind Einnahmen des Landkreises Wittenberg.

Die Untersucher sind berechtigt und verpflichtet, den Gesamtbetrag gegen Quittung des Landkreises Wittenberg bar zu vereinnahmen.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig ist die seit dem 1. Mai 2014 geltende Gebührenregelung nicht mehr anzuwenden.

Lutherstadt Wittenberg, den 27. November 2020

Anlage

Tierart	EUR¹	Erhöhte Gebühr² Euro¹
Einhufer Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschl. Trichinen- untersuchung (Verdauungsmethode) Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	40,00	80,00
Rinder Schlachtier- und Fleischuntersuchungen Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	24,50	49,00
Schafe/Ziegen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	13,00	26,00
Hausschweine Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschl. Trichinen- untersuchung bis 5 Tiere je Besuch je Tier	22,00	44,00
Erlegtes Haarwild Fleischuntersuchung	14,50	29,00
Wildwiederkäuer, Wildschweine (ohne Trichinenuntersuchung)		
Wildschweine, nur Trichinenuntersuchung - Verdauungsmethode ohne Probenahme		
- Verdauungsmethode mit Probenahme	17,00	34,00
Gehegewild, Farmwild Gesundheitsüberwachung einschl. Bescheinigung	Nach Zeitaufwand (17,75 je 15 Min.)	
Fleischuntersuchung		
Laufvögel, Wildwiederkäuer, Schwarzwild Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	14,50	29,00
Ab 6 Tiere je Besuch je Tier	11,00	22,00

¹ jeweils zuzüglich Auslagen nach Nr. 4 außer bei der Trichinenuntersuchung von Wildschweinen

² Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen